

Offenlegungsbericht

der Portigon AG Gruppe
gemäß EU-Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) zum 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Vorbemerkung	4
1 Konsolidierungskreis	5
2 Eigenmittelstruktur und -ausstattung	6
2.1 Eigenmittelbestandteile und Abzugspositionen	6
2.1.1 Abstimmung der regulatorischen Eigenmittel mit dem bilanziellen Eigenkapital gemäß Art. 437 Abs. 1a) CRR	9
2.2 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung	10
2.2.1 Eigenmittelanforderungen	10
2.2.2 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten	10
3 Offenlegung zu den Risikoarten	12
3.1 Allgemeine Ausweispflichten zum Adressenausfallrisiko	12
3.1.1 Adressenausfallrisikopositionen	12
3.1.2 Angaben zur Risikovorsorge	14
3.2 Derivative Adressenausfallrisikopositionen	15
3.3 Angaben zu KSA-Positionen	16
3.4 Kreditrisikominderungstechniken im KSA	17
3.5 Beteiligungen im Anlagebuch	17
3.6 Marktpreisrisiko	18
3.7 Operationelles Risiko	18
3.8 CVA-Charge	18
4 Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	19
5 Asset Encumbrance	20
6 Risikomanagementziele und -politik	22
7 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Art. 435 Abs. 1e) CRR)	23
8 Unternehmensführungsregelungen	24
9 Vergütungspolitik	25
10 Verschuldungsquote	26
11 Liquiditätsdeckungsquote	29
Glossar	30
Impressum/Kontaktadressen	33

Anhang

Anhang I

Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit per 31. Dezember 2017 gemäß Art. 492 Abs. 3 CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 (Abbildung gemäß Anhang VI)

Anhang II

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente gemäß Art. 437 Abs. 1b) CRR in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 (Abbildung gemäß Anhang II)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Konsolidierungsmatrix	5
Abbildung 2:	Kapitalüberleitung	9
Abbildung 3:	Eigenmittelanforderungen	10
Abbildung 4a:	Entwicklung Kapitalquoten 2017	10
Abbildung 4b:	Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	11
Abbildung 4c:	Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers	11
Abbildung 5:	Durchschnittsbeträge der Risikopositionswerte	12
Abbildung 6:	Geografische Verteilung der Risikopositionswerte	13
Abbildung 7:	Verteilung der Risikopositionswerte nach Branchen	13
Abbildung 8:	Verteilung der Risikopositionswerte nach vertraglichen Restlaufzeiten	13
Abbildung 9:	Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Region	14
Abbildung 10:	Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Branche	14
Abbildung 11:	Entwicklung der Risikovorsorge	14
Abbildung 12:	Positive Wiederbeschaffungswerte für derivative Adressenausfallrisikopositionen	15
Abbildung 13a:	Höhe des Adressenausfallrisikos für Portfolios im KSA pro Risikoklasse vor Kreditrisikominderung	16
Abbildung 13b:	Höhe des Adressenausfallrisikos für Portfolios im KSA pro Risikoklasse nach Kreditrisikominderung	16
Abbildung 14:	Gesamtbetrag der besicherten Exposures im KSA	17
Abbildung 15:	Wertansätze für Beteiligungsinstrumente	18
Abbildung 16:	Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch	19
Abbildung 17a:	Belastete und unbelastete Vermögenswerte	20
Abbildung 17b:	Entgegengenommene Sicherheiten	20
Abbildung 17c:	Belastungsquellen	20
Abbildung 18a:	Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote	26
Abbildung 18b:	Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote	27
Abbildung 18c:	Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)	28
Abbildung 19:	Liquiditätsdeckungsquote	29

Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die Portigon AG als übergeordnetes Institut der aufsichtsrechtlichen Institutsgruppe nach § 10a Abs. 1 KWG zum 31. Dezember 2017 die geltenden Offenlegungspflichten gemäß Art. 431 bis 451 CRR in Verbindung mit § 26a KWG. Die Darstellungen in diesem Bericht referenzieren auf die zum Stichtag 31. Dezember 2017 gültigen gesetzlichen Grundlagen. Die Vorschriften zur aufsichtsrechtlichen Offenlegung sind in Teil 8 der CRR enthalten. Des Weiteren sind die in Teil 10 der CRR enthaltenen Übergangsbestimmungen für die Offenlegung von Eigenmitteln sowie die für die Offenlegung relevanten Durchführungs- und Regulierungsstandards zu berücksichtigen.

Für allgemeine Ausführungen zur rechtlichen und organisatorischen Struktur sowie zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß § 26a Satz 1 KWG wird auf den Geschäftsbericht 2017 der Portigon AG verwiesen.

Die Portigon AG kommt ihren Offenlegungspflichten auch durch andere Veröffentlichungen wie dem Geschäfts-, dem Risiko- und dem Vergütungsbericht nach. In den folgenden Kapiteln wird anhand von Verweisen konkretisiert, in welchem Veröffentlichungsmedium die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind.

Der Offenlegungsbericht enthält daher nur die nach der CRR erforderlichen Angaben, die nicht schon in den vorgenannten Veröffentlichungen enthalten sind.

Die quantitativen Angaben basieren grundsätzlich auf der COREP-Meldung der Solvenzdaten der Portigon AG Gruppe zum 31. Dezember 2017 nach Berücksichtigung von Jahresabschlusseffekten der Portigon AG.

Die Zahlenangaben im vorliegenden Offenlegungsbericht wurden in der Regel auf die nächste Million kaufmännisch gerundet. Folglich können sich bei der Bildung von Summen in Abbildungen geringfügige Abweichungen ergeben.

1 Konsolidierungskreis

Die Grundlage für die gemäß CRR offenzulegenden quantitativen Angaben bildet der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis nach Art. 18 CRR. Die Portigon AG ist ein in Deutschland zugelassenes Kreditinstitut mit Sitz in Düsseldorf, das als der Portigon AG Gruppe übergeordnetes Institut im Sinne der CRR gilt.

Die Portigon AG ist beginnend mit dem Geschäftsjahr 2016 gemäß § 290 Abs. 5 HGB von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit.

Die nachstehende Matrix zeigt daher nur den Kreis der aufsichtsrechtlich zu berücksichtigenden Gesellschaften der Portigon AG Gruppe sowie deren Behandlung.

Eine vollständige Aufstellung des Anteilsbesitzes gemäß § 285 Nr. 11 und §340a Abs. 4 Nr. 2 HGB findet sich im Geschäftsbericht 2017 der Portigon AG.

Die Klassifizierung der Gesellschaften erfolgt auf Basis der Begriffsbestimmungen nach Art. 4 CRR.

Die Portigon AG nimmt in Bezug auf die Portigon Europe (UK) Holdings Ltd. als nachgeordnetes Unternehmen die Möglichkeit der Befreiung von der Konsolidierungspflicht nach Art. 19 Abs. 1 CRR in Anspruch.

Die Beteiligung an der Portigon Europe (UK) Holdings Ltd. ist grundsätzlich gemäß Art. 36 Abs. 1i) CRR vom harten Kernkapital abzuziehen. Da jedoch die Schwellenwerte gemäß Art. 48 CRR nicht überschritten werden, erfolgt kein Abzug, sondern eine Anrechnung mit einem Risikogewicht von 250%.

Angaben zu den risikogewichteten Beteiligungen finden sich in Kapitel 3.5 dieses Berichts. Einschränkungen oder andere bedeutende Hindernisse bei der Übertragung von Finanz- oder Eigenmitteln innerhalb der Portigon AG Gruppe im Sinne von Art. 436c) CRR existierten am Berichtsstichtag nicht.

Die sogenannte Waiver-Regelung gemäß § 2a KWG, nach der bei Erfüllung bestimmter Bedingungen die Beaufsichtigung einzelner Institute mit Sitz im Inland innerhalb einer Institutsgruppe durch die Gruppenaufsicht ersetzt werden kann, hat die Portigon AG Gruppe nicht in Anspruch genommen.

Abbildung 1: Konsolidierungsmatrix

	Aufsichtsrechtliche Behandlung		
	Konsolidierung nach CRR	Schwellenwertverfahren	Risikogewichtete Beteiligung
	voll		
CRR-Kreditinstitut			
Portigon AG (übergeordnetes Unternehmen)	x		
Wertpapierfirma			
Portigon Finance Curaçao N.V.	x		
Finanzinstitut			
Portigon Europe (UK) Holdings Ltd.		x	

2 Eigenmittelstruktur und -ausstattung

Das folgende Kapitel enthält die Angaben zur Eigenmittelstruktur und Eigenmittelausstattung. Die Berechnung der Eigenmittel wird auf Basis des KWG und der CRR/CRD IV durchgeführt.

2.1 Eigenmittelbestandteile und Abzugspositionen

Die bankaufsichtsrechtlich anerkannten Eigenmittel der Portigon AG Gruppe setzen sich aus dem Kernkapital (Tier 1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2) zusammen.

Bei der Konsolidierung der Eigenmittel wird die Aggregationsmethode gemäß § 10a Abs. 6 KWG angewendet.

Kernkapital (Tier 1)

Das Kernkapital (T 1) gemäß Art. 25 CRR besteht aus dem harten Kernkapital (CET 1) gemäß Art. 26 ff. CRR und dem zusätzlichen Kernkapital (AT 1) gemäß Art. 51 ff. CRR.

Hartes Kernkapital (CET 1)

Das harte Kernkapital setzt sich während der Übergangszeit im Wesentlichen zusammen aus:

- Gezeichnetem Kapital
- Instrumenten der staatlichen Beihilfe mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 gemäß Art. 483 Abs. 1 CRR
- Kapital-/Gewinnrücklagen (inkl. Bilanzgewinn/-verlust)
- Abzugsposten vom harten Kernkapital gemäß Art. 36 und 37 CRR
- Sonstigen Übergangsanpassungen gemäß Art. 469, 472 und 478 CRR

Nachfolgend finden sich Erläuterungen und Konditionen zu den wichtigsten Bestandteilen des Kernkapitals.

Gezeichnetes Kapital

Zum 31. Dezember 2017 belief sich das gezeichnete Kapital der Portigon AG auf 498,6 Mio €. Es bestand zum Stichtag aus 22.695.306 Stück nennwertlosen, auf den Namen lautenden Aktien der Gattung A. Der auf die einzelne Stückaktie entfallende rechnerische Betrag am Grundkapital beträgt 21,97 €. Alle Aktien sind mit dem gleichen Stimmrecht ausgestattet. Hinsichtlich der aktuellen Aktionärsstruktur verweisen wir auf die Angabe im Geschäftsbericht (Anhang).

Instrumente der staatlichen Beihilfe gemäß Art. 483 Abs. 1 CRR

Gemäß dem Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft vom 12. Dezember 2009 hat der FMS zum 23. Dezember 2009 die erste Tranche der stillen Einlage in Höhe von 672,4 Mio € an die Portigon AG geleistet. Am Verlust 2009 nahm die erste Tranche der stillen Einlage pro rata temporis mit 0,7 Mio € teil. Im Jahr 2010 erhöhte sich die stille Einlage des FMS durch Einzahlung der zweiten und dritten Tranche in Höhe von insgesamt 2.327,6 Mio € auf 2.999,3 Mio €. Nach der Teilnahme am Verlust des Geschäftsjahres 2011 reduzierte sich die stille Einlage auf 2.679,5 Mio €. In einer Sekundärmarkttransaktion im Berichtsjahr 2012 hat das Land Nordrhein-Westfalen gemäß einer Vereinbarung zwischen dem FMS und dem Land ein Drittel der stillen Einlage des FMS in Höhe des anteiligen Nennbetrags von 893 Mio € erworben. Die stille Einlage von FMS und Land Nordrhein-Westfalen reduzierte sich nach der Verlustteilnahme im Geschäftsjahr 2012 auf 2.280,1 Mio €. In den Geschäftsjahren 2013 bis 2016 reduzierte sie sich weiter auf 1.298,9 Mio €.

Am maßgeblichen Verlust des Geschäftsjahres 2017 nehmen die stillen Gesellschafter in Höhe von 74,9 Mio € teil. Die stille Einlage reduziert sich somit auf 1.224,0 Mio €.

Die stille Einlage stellt gemäß Art. 483 Abs. 1 CRR ein Instrument der staatlichen Beihilfe mit Bestandsschutz bis zum 1. Januar 2018 dar.

Kapital-/Gewinnrücklagen (inkl. Bilanzgewinn/-verlust)

Bei diesem Posten handelt es sich um die Verlustvorräte der Jahre 2011 bis 2016 sowie das Jahresergebnis der Portigon AG per 31. Dezember 2017.

Abzugsposten vom harten Kernkapital sowie sonstige Übergangsanpassungen

Hinsichtlich weiterer Details verweisen wir auf die Tabelle „Offenlegung der Eigenmittel“ im Anhang I.

Zusätzliches Kernkapital (AT 1)

Während der Übergangszeit besteht das zusätzliche Kernkapital im Wesentlichen aus:

- Instrumenten, die keine staatlichen Beihilfen gemäß Art. 484 Abs. 4 CRR darstellen
- Abzugsposten vom zusätzlichen Kernkapital gemäß Art. 36 ff. CRR
- Sonstigen Übergangsanpassungen gemäß Art. 469, 472 und 478 CRR

Instrumente, die keine staatlichen Beihilfen gemäß Art. 484 Abs. 4 CRR darstellen

Die Portigon AG hat im Mai 2005 zwei Emissionen in Höhe von 300 Mio US\$ und 240 Mio € (insgesamt 469,4 Mio €) aufgelegt, die jeweils zu über 50% von Privatanlegern gezeichnet wurden. Diese stillen Einlagen nehmen ebenfalls an Bilanzverlusten teil.

Unter der CRR ist deren Zurechnung im zusätzlichen Kernkapital (AT 1) nach Maßgabe von Art. 484 Abs. 4 CRR in Verbindung mit Art. 486 Abs. 3 und Abs. 5 CRR und § 31 SolvV ab 2017 auf 50% beschränkt. Der nicht anrechenbare Anteil wird im Rahmen der CRR-Übergangsregelungen wiederum zu 50% im Ergänzungskapital angerechnet.

Am maßgeblichen Verlust des Geschäftsjahres 2017 nahmen die stillen Gesellschafter in Höhe von 10,7 Mio € teil.

Abzugsposten vom zusätzlichen Kernkapital sowie sonstige Übergangsanpassungen

Hinsichtlich weiterer Details verweisen wir auf die Tabelle „Offenlegung der Eigenmittel“ im Anhang I.

Ergänzungskapital (Tier 2)

Zu den Posten des Ergänzungskapitals (T 2) der Portigon AG Gruppe zählen nachfolgend aufgeführte Positionen:

- Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen nach Art. 62 und 65 CRR
- Übergangsanpassungen bei bestandsgeschützten Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangiger Darlehen nach Art. 484 CRR

Eingezahlte Kapitalinstrumente und nachrangige Darlehen nach Art. 62 und 65 CRR

Unter diese Position fallen sowohl das Genussrechtskapital als auch die langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten der Portigon AG.

Nachfolgend finden sich Erläuterungen zu den wichtigsten Bestandteilen des Ergänzungskapitals.

Genussrechtskapital

Das von der Portigon AG emittierte Genussrechtskapital ist beiderseits unkündbar. Die Genussrechtsbedingungen sehen unter anderem vor, dass die Verlustteilnahme an den Bilanzverlust und nicht an den Jahresfehlbetrag anknüpft. Im Fall des Konkurses oder der Liquidation werden die Genussrechte erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt. Mit ihrer Ausstattung erfüllen die Genussscheine die Voraussetzungen von Art. 63 CRR für die Zurechnung zu den Eigenmitteln der Portigon AG Gruppe. Die Genussscheine nahmen an den Verlusten der Geschäftsjahre 2009, 2011 bis einschließlich 2017 teil.

Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten

Die längerfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten wurden in Form von nicht verbrieften Schuldscheindarlehen sowie verbrieften Inhaber- und Namensschuldverschreibungen mit fixer und variabler Verzinsung begeben. Die Ursprungslaufzeit beträgt mindestens fünf Jahre. Für die nachrangigen Verbindlichkeiten kann eine vorzeitige Rückzahlungsverpflichtung nicht entstehen. Im Fall des Konkurses oder der Liquidation werden die nachrangigen Verbindlichkeiten erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt. Damit erfüllen die nachrangigen Verbindlichkeiten die Kriterien nach Art. 63 CRR für die Anrechenbarkeit zu den Eigenmitteln der Portigon AG Gruppe.

Eine Übersicht zu den Ausstattungsmerkmalen der von der Portigon AG begebenen Kapitalinstrumente befindet sich im Anhang II.

Die Struktur der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel der Portigon AG Gruppe gemäß Art. 437 CRR ist im Anhang I in der Tabelle „Offenlegung der Eigenmittel“ dargestellt.

2.1.1 Abstimmung der regulatorischen Eigenmittel mit dem bilanziellen Eigenkapital gemäß Art. 437 Abs. 1a) CRR

Abbildung 2: Kapitalüberleitung

	Kapital gemäß handelsrechtlichem Einzelabschluss	Kapital gemäß aufsichtsrechtlichem Konsolidierungskreis	Eigenmittel Portigon AG Gruppe gemäß CRR
	31. 12. 2017 Mio €	31. 12. 2017 Mio €	31. 12. 2017 Mio €
Hartes Kernkapital (CET 1): Instrumente und Rücklagen			1.455
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	499	499	499
davon: gezeichnetes Kapital (Aktien)	499	499	499
Einbehaltene Gewinne/Verluste	- 267	- 267	- 267
davon: Kapital-/Gewinnrücklagen	0	0	0
davon: Verlustvortrag	- 253	- 253	- 253
davon: Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 14	- 14	- 14
Staatliche Instrumente mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018 (typische stille Einlage – begeben 2009/2010)	1.224	1.224	1.224
Hartes Kernkapital (CET 1) vor regulatorischen Abzugsposten			1.455
Regulatorische Anpassungen am CET 1:			
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	- 2	- 1
Wertanpassungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung			0
Betrag, der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet			0
Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CCR-Behandlung erforderliche Abzüge			0
davon: immaterielle Vermögensgegenstände			0
Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET 1) insgesamt			- 1
Hartes Kernkapital (CET 1)			1.454
Zusätzliches Kernkapital (AT 1): Instrumente			87
davon: Instrumente im Sinne von Art. 484 Abs. 4 CRR, die keine staatlichen Beihilfen darstellen (typische stille Einlage – begeben 2005)	174	174	87
Zusätzliches Kernkapital (AT 1) vor regulatorischen Anpassungen			87
Regulatorische Anpassungen am AT 1			
Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Art. 472 CRR			0
davon: immaterielle Vermögensgegenstände			0
Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT 1) insgesamt			0
Zusätzliches Kernkapital (AT 1)			87
Kernkapital (T 1 = CET 1 + AT 1)			1.541
Ergänzungskapital (T 2): Instrumente und Rücklagen			647
Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	993	993	647
Ergänzungskapital (T 2) vor regulatorischen Anpassungen			647
Ergänzungskapital (T 2): regulatorische Anpassungen			
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (CRR-Restbeträge)			43
Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T 2) insgesamt			43
Ergänzungskapital (T 2)			690
Eigenmittel insgesamt (TC = T 1 + T 2)			2.231

2.2 Angemessenheit der Eigenmittelausstattung

Die Eigenmittelanforderungen der Portigon AG Gruppe belaufen sich zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2017 auf insgesamt 40 Mio €.

Im Berichtsjahr 2017 wurden die Eigenmittelanforderungen sowohl von der Portigon AG Gruppe als auch von der Portigon AG jederzeit vollumfänglich erfüllt.

2.2.1 Eigenmittelanforderungen

Die folgende Abbildung zeigt die Eigenmittelanforderungen der Portigon AG Gruppe bezogen auf die aufsichtsrechtlich relevanten Risikoarten per 31. Dezember 2017.

Abbildung 3: Eigenmittelanforderungen

Kreditrisiko Mio €	Risikogewichteter Positionswert	Eigenmittel- anforderung
1 Kreditrisiken		
1.1 Kreditrisiko-Standardansatz		
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	1	0
Öffentliche Stellen	0	0
Institute	20	2
Unternehmen	97	8
Sonstige Positionen	2	0
Summe Kreditrisiko-Standardansatz	120	10
1.2 Beteiligungen		
Beteiligungen im KSA-Ansatz	1	0
Summe Beteiligungen	1	0
1.3 Risikopositionsbetrag für Beiträge zum Ausfallfonds einer ZGP	0	0
Summe Kreditrisiken	122	10
2 Marktpreisrisiken		
Standardansatz	72	6
davon: Währungsrisiken	72	6
Summe Marktpreisrisiken	72	6
3 Operationelle Risiken		
Standardansatz	303	24
Summe operationelle Risiken	303	24
4 Gesamtbetrag der Risikopositionen für Anpassung der Kreditbewertung	9	1
Gesamtsummen	506	40

2.2.2 Aufsichtsrechtliche Kapitalquoten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtkapitalquote und die Kernkapitalquoten (CET 1 und T 1) der Portigon AG Gruppe sowie der Portigon AG jeweils unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses der Portigon AG im Berichtsjahr 2017 (Vorjahr zum Vergleich).

Abbildung 4a: Entwicklung Kapitalquoten 2017

in %	Portigon AG Gruppe		Portigon AG	
	31. 12. 2017	31. 12. 2016	31. 12. 2017	31. 12. 2016
Harte Kernkapitalquote	287,5	258,5	287,0	258,0
Kernkapitalquote	304,6	276,9	304,1	276,4
Gesamtkennziffer	441,1	417,5	440,3	416,6

Zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2017 wurden die gemäß Art. 92 CRR geforderten Eigenmittelanforderungen von der Portigon AG Gruppe und der Portigon AG jederzeit deutlich übertroffen.

Der Kapitalerhaltungspuffer nach § 10c KWG ist gesetzlich auf 2,5% des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 CRR fixiert und wird ab dem 1. Januar 2016 stufenweise eingeführt. Gemäß § 64r Abs. 5 Nr. 1a) CRR beträgt der Kapitalerhaltungspuffer (in der Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017) 1,25% des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 CRR.

Seit dem 1. Januar 2016 ist zusätzlich der antizyklische Kapitalpuffer (Countercyclical Capital Buffer – CCB) vorzuhalten. Er gilt als ein makroprudenzielles Instrument der Bankenaufsicht, das dem Risiko eines übermäßigen Kreditwachstums im Bankensektor entgegenwirken soll. Die rechtlichen Grundlagen finden sich insbesondere in den Art. 130, 135 bis 140 der CRD IV, die im § 10d KWG in Verbindung mit § 64r KWG in deutsches Recht umgesetzt wurden. Er ist durch hartes Kernkapital vorzuhalten und ergibt sich als Produkt aus dem Gesamtrisikobetrag nach Art. 92 Abs. 3 CRR und dem gewichteten Durchschnitt der Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer, die in den Staaten, in denen sich die wesentlichen Kreditengagements beziehungsweise maßgeblichen Risikopositionen des Instituts befinden, gelten.

Maßgebliche Risikopositionen sind in § 36 SolvV definiert und umfassen grundsätzlich Risikopositionen gegenüber dem privaten Sektor.

Die Quote des inländischen antizyklischen Kapitalpuffers hat die BaFin mit der Allgemeinverfügung vom 28. Dezember 2015 auf 0% festgelegt. Bislang haben die Länder Norwegen, Schweden, Island, Tschechien, Slowakei, Vereinigtes Königreich und Hongkong einen Kapitalpuffer für 2017 festgelegt.

Die Offenlegungspflichten werden in Art. 440 CRR geregelt. Danach haben die Institute die geografische Verteilung, die für die Berechnung des CCBs wesentlichen Kreditpositionen und die institutsindividuelle Höhe offenzulegen.

Die Portigon AG hat per 31. Dezember 2017 in Schweden und im Vereinigten Königreich Kreditengagements beziehungsweise maßgebliche Risikopositionen, die zu einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung an den antizyklischen Kapitalpuffer von rund 5 T€ führen.

Abbildung 4b: Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

Mio €	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen		Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert	davon: allgemeine Kreditrisikopositionen	Summe			
Australien	0	0	0	0,00	0,000	
Belgien	0	0	0	0,00	0,000	
Bermuda	0	0	0	0,00	0,000	
Schweiz	0	0	0	0,00	0,000	
Deutschland	255	8	8	1,00	0,000	
Spanien	2	0	0	0,00	0,000	
Frankreich	10	0	0	0,00	0,000	
Vereinigtes Königreich	3	0	0	0,00	0,000	
Italien	43	0	0	0,00	0,000	
Schweden	0	0	0	0,00	0,000	
Vereinigte Staaten	103	0	0	0,00	0,000	
Andere	0	0	0	0,00	0,000	
Summe	417	8	8	1,00	0,000	

Abbildung 4c: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Gesamtrisikobetrag	506 Mio €
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00%
Anforderungen an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer	0 Mio €

3 Offenlegung zu den Risikoarten

3.1 Allgemeine Ausweispflichten zum Adressenausfallrisiko

In den folgenden Kapiteln erfolgt die allgemeine Darstellung der Risikopositionswerte nach Art. 442 CRR, die einen detaillierten Überblick über die Höhe und Verteilung der Adressenausfallrisiken in der Portigon AG Gruppe gibt.

Die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für Adressenausfallrisiken wird ausschließlich nach dem Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) vorgenommen.

3.1.1 Adressenausfallrisikopositionen

Unter der Beachtung von Art. 442c) CRR stellen die Abbildungen 6 bis 8 den Gesamtbetrag der Risikopositionen in Höhe von 5.313 Mio € jeweils aufgeschlüsselt nach verschiedenen Risikopositionsklassen sowie gemäß Art. 442d) bis f) CRR gegliedert nach Gebieten, Branchen und Laufzeiten dar. Die Abbildung 5 zeigt die Durchschnittsbeträge der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen während des Berichtszeitraums.

Die Risikopositionen ergeben sich nach Wertberichtigungen und vor Kreditrisikominderungen.

Beteiligungspositionen sind definitionsgemäß in dem hier ausgewiesenen Risikopositionswert nicht enthalten, auf diese wird gesondert in Kapitel 3.5 eingegangen.

Abbildung 5: Durchschnittsbeträge der Risikopositionswerte

	Mio €
Zentralregierungen	1.995
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	2.869
Sonstige öffentliche Stellen	4
Multilaterale Entwicklungsbanken	45
Institute	166
Unternehmen	1.230
davon: Unternehmen KMU	0
Überfällige Positionen	55
Mit besonders hohem Risiko verbundene Risikopositionen	9
Sonstige Risikopositionen	5
Gesamt	6.378

Abbildung 6: Geografische Verteilung der Risikopositionswerte

Geografische Hauptgebiete	Zentralstaaten oder Zentralbanken	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Öffentliche Stellen	Multi-laterale Entwicklungsbanken	Institute	Unternehmen	Ausgefallene Risikopositionen	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	Sonstige Risikopositionen	Gesamt
Mio €										
Deutschland	1.375	2.764			103	254	2		2	4.500
Industrienationen Europa (ohne Deutschland)	2		0	45	57	54	12			170
Industrienationen Amerika	536		0		3	100		4		643
Industrienationen Asien						0				0
Mittlerer Osten und Afrika						0				0
Emerging Markets Amerika					0	0		0		0
Keinem geografischen Gebiet zugeordnet						0				0
Gesamt	1.913	2.764	0	45	163	408	14	4	2	5.313

Abbildung 7: Verteilung der Risikopositionswerte nach Branchen

Hauptbranchen	Zentralstaaten oder Zentralbanken	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Öffentliche Stellen	Multi-laterale Entwicklungsbanken	Institute	Unternehmen	Ausgefallene Risikopositionen	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	Sonstige Risikopositionen	Gesamt
Mio €										
Energie und Versorger		0	0			32	12			44
Groß- und Einzelhandel						9				9
Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Erzeugnissen						3				3
Immobilien und Bau						35	2			37
Maschinenbau						7				7
Private Dienstleistungen		5				179			2	186
Stahl- und metallverarbeitende Industrie						2				2
Transport, Logistik, Reisen						3				3
Unternehmensdienstleistungen						2				2
Öffentliche Verwaltung	1.913	2.759	0		0					4.672
Finanzsektor				45	163	0		4	0	212
Sonstige						100		0		100
Private Haushalte						36				36
Gesamt	1.913	2.764	0	45	163	408	14	4	2	5.313

Abbildung 8: Verteilung der Risikopositionswerte nach vertraglichen Restlaufzeiten

Vertragliche Restlaufzeiten	Zentralstaaten oder Zentralbanken	Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Öffentliche Stellen	Multi-laterale Entwicklungsbanken	Institute	Unternehmen	Ausgefallene Risikopositionen	Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	Sonstige Risikopositionen	Gesamt
Mio €										
Kleiner 1 Jahr	1.669	88	0	45	68	109	1	4	2	1.986
1 Jahr bis 5 Jahre	9	394	0		16	10				429
Größer 5 Jahre bis unbefristet	235	2.282			79	289	13			2.898
Gesamt	1.913	2.764	0	45	163	408	14	4	2	5.313

3.1.2 Angaben zur Risikovorsorge

Finanzinstrumente mit einer bestehenden spezifischen Risikovorsorge zum Bilanzstichtag werden als „notleidend“ ausgewiesen. Besteht bei Finanzinstrumenten ein Zahlungsverzug beziehungsweise eine Überziehung von über 90 Tagen, jedoch keine Wertberichtigung, werden diese in der Portigon AG als „überfällig“ deklariert.

Die folgenden Abbildungen zeigen die notleidenden und überfälligen Forderungen gegliedert nach Branchen und Regionen jeweils mit den zugeordneten Beständen an Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, Rückstellungen sowie deren Nettozuführungen beziehungsweise -auflösungen. Ebenfalls werden die Direktabschreibungen und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen aufgeführt.

Abbildung 9: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Region

Mio €	Forderungen		Endbestände			Nettozuführungen/ -auflösungen	Direkt- abschrei- bungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	not- leidend	über- fällig	EWB	PWB	Rück- stellungen			
Deutschland	18	–	16	–	2	–	–	0
Industrienationen Europa*	3	–	3	–	–	0	–	–
Sonstige Regionen**	6	–	6	–	–	–	0	–
Gesamt	27	–	25	–	2	0	0	0

* Ohne Deutschland

** Mittlerer Osten und Afrika, Emerging Markets Amerika, Emerging Markets Asien, nicht zuordenbar.

Abbildung 10: Notleidende und in Verzug geratene Forderungen je Branche

Mio €	Forderungen		Endbestände			Nettozuführungen/ -auflösungen	Direkt- abschrei- bungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	not- leidend	über- fällig	EWB	PWB	Rück- stellungen			
Finanzsektor	3	–	3	–	–	0	–	–
Industrie und Dienstleistungen	24	–	22	–	2	0	–	0
Sonstige*	–	–	–	–	–	–	0	–
Gesamt	27	–	25	–	2	0	0	0

* Inklusive nicht zuordenbar.

Abbildung 11: Entwicklung der Risikovorsorge

Mio €	Anfangsbestand der Periode	Fortschreibung in der Periode	Auflösung	Verbrauch	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderungen	Endbestand der Periode
EWB	34	–	0	– 10	–	25
Rückstellungen	3	–	0	0	–	2
PWB	–	–	–	–	–	–
Direktabschreibungen	0	0	–	–	–	0
Gesamt	37	0	0	– 10	–	27

3.2 Derivative Adressenausfallrisikopositionen

Risiken aus derivativen Geschäften, die bereits im Geschäftsjahr 2012 über den Transferweg der Risikoübernahme synthetisch auf die EAA übertragen wurden, sind für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach CRR nicht relevant. Diese Positionen stellen für die Portigon AG ausschließlich Treuhandgeschäft dar. Details zu den Transferwegen und der bilanziellen Darstellung der übertragenen Derivate finden sich im Geschäftsbericht 2017 der Portigon AG.

Das Adressenausfallrisiko aus derivativen Geschäften wird über den Risikopositionswert abgebildet, der in der Portigon AG Gruppe nach der Marktbewertungsmethode gemäß Art. 274 CRR ermittelt wird. Um diesen zu bestimmen, ist zu den angegebenen positiven Wiederbeschaffungswerten – nach Berücksichtigung von Sicherheiten – der Zuschlag für zukünftig zu erwartende Werterhöhungen zu addieren. Die Wahlmöglichkeit des aufsichtsrechtlichen Liquidationsnettings wird von der Portigon AG Gruppe nicht genutzt.

Die Abbildung 12 zeigt als positive Wiederbeschaffungswerte die positiven Marktwerte derivativer Adressenausfallrisikopositionen des Anlagebuchs vor und nach Anrechnung von Sicherheiten gegliedert nach den jeweiligen Kontraktarten.

Abbildung 12: Positive Wiederbeschaffungswerte für derivative Adressenausfallrisikopositionen

Mio €	Positive Wiederbeschaffungswerte <u>vor</u> Aufrechnung und Sicherheiten	Anrechenbare Sicherheiten	Positive Wiederbeschaffungswerte <u>nach</u> Aufrechnung und Sicherheiten
Zinsbezogene Kontrakte	708		
Währungsbezogene Kontrakte	37		
Aktien-/Indexbezogene Kontrakte	–		
Kreditderivate	–		
Warenbezogene Kontrakte	–		
Sonstige Kontrakte	–		
Gesamt	745	2	743

Die Kontrahentenausfallrisikopositionen aus Derivaten der Portigon AG Gruppe betragen zum 31. Dezember 2017 berechnet nach der Marktbewertungsmethode 775 Mio €.

Im Rahmen der internen Steuerung werden die Adressenausfallrisiken aus Derivaten als unwesentlich eingestuft.

3.3 Angaben zu KSA-Positionen

Für die Bestimmung des KSA-Risikogewichts hat die Portigon AG für alle Risikopositionsklassen die Ratingagentur Standard & Poor's benannt. Länderklassifizierungen von Exportversicherungsagenturen werden von der Portigon AG nicht berücksichtigt. Die externen Ratings umfassen Ratings für Emittenten und Emissionen. Das Verfahren zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Positionen entspricht den in den Art. 138 ff. CRR vorgegebenen Anforderungen.

In den beiden folgenden Abbildungen werden die Positionen im KSA gemäß Art. 444 CRR gegliedert nach den Risikopositionsklassen als Risikopositionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken zum 31. Dezember 2017 dargestellt und den durch Pauschalgewichtung ermittelten Risikogewichten zugeordnet.

Abbildung 13a: Höhe des Adressenausfallrisikos für Portfolios im KSA pro Risikoklasse vor Kreditrisikominderung

Risikopositionsklassen Mio €	Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung/Risikogewichte								Gesamt
	0%	2%	20%	50%	100%	150%	250%	Sonstiges	
Zentralregierungen	1.678							235	1.913
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	2.759		4					0	2.764
Sonstige öffentliche Stellen			0						0
Multilaterale Entwicklungsbanken	45								45
Institute		7	62	17				78	164
Unternehmen				0	397				397
Überfällige Positionen						13			13
Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen						3			3
Beteiligungen					1		0		1
Sonstige Risikopositionen	0				2				2
Gesamt	4.483	7	66	17	400	16	0	313	5.302

Abbildung 13b: Höhe des Adressenausfallrisikos für Portfolios im KSA pro Risikoklasse nach Kreditrisikominderung

Risikopositionsklassen Mio €	Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung/Risikogewichte								Gesamt
	0%	2%	20%	50%	100%	150%	250%	Sonstiges	
Zentralregierungen	1.678								1.678
Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften	3.392		4						3.396
Sonstige öffentliche Stellen			0						0
Multilaterale Entwicklungsbanken	45								45
Institute		7	59	17					83
Unternehmen						97			97
Überfällige Positionen									
Beteiligungen						1	0		1
Sonstige Risikopositionen	0					2			2
Gesamt	5.115	7	63	17	100	0	0	0	5.302

3.4 Kreditrisikominderungstechniken im KSA

Die Ausführungen basieren auf Art. 453 CRR und erläutern die Anwendung von Kreditrisikominderungsinstrumenten in der Portigon AG. Des Weiteren zeigen sie deren Höhe per Berichtsstichtag unter Berücksichtigung des Transformationsprozesses.

Unter Berücksichtigung der Absicherung im Rahmen des Transformationsprozesses der Portigon AG hat das Management der Kreditrisiken an Bedeutung verloren und ist in der Risikostrategie der Portigon AG beschrieben.

Bei den für die Portigon AG wirtschaftlich und aufsichtsrechtlich relevanten Sicherheiten handelt es sich um Gewährleistungen der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA) zur Übertragung des Risikos nach Maßgabe des zweiten Rahmenvertrags zur Übertragung von Risikopositionen und nichtstrategischen Geschäftsbereichen gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz.

Risiken aus Gewährleistungsübernahmen unterliegen wie die direkten Adressenausfallrisiken generell dem gleichen Kreditprozess.

Die zum 31. Dezember 2017 in den COREP-Meldungen der Portigon AG berücksichtigten Sicherungsinstrumente pro Risikopositionsklasse sind der Abbildung 14 zu entnehmen (vgl. u. a. Art. 197, 203 CRR). Für berücksichtigungsfähige Gewährleistungen wendet die Portigon AG Gruppe die sogenannte Bürgensubstitution an. Der Ausweis der besicherten Exposures bemisst sich nach der für bankaufsichtsrechtliche Zwecke ermittelten Besicherungswirkung nach CCF.

Abbildung 14: Gesamtbetrag der besicherten Exposures im KSA

Risikopositionsklasse Mio €	Finanzielle Sicherheiten	Garantien und Kreditderivate
Zentralregierungen	-	235
Sonstige öffentliche Stellen	-	0
Institute	-	81
Unternehmen	-	312
Ausgefallene Risikopositionen	-	14
Gesamt	-	642

3.5 Beteiligungen im Anlagebuch

Die als Teil des Kundengeschäfts eingegangenen Beteiligungen wurden mit dem Großteil der Beteiligungen, die für strategische Zwecke der Portigon AG begründet worden waren, entweder an Dritte veräußert oder bereits im Geschäftsjahr 2012 auf die EAA übertragen. Verblieben sind lediglich einige wenige Beteiligungen, beispielsweise weil sie personalwirtschaftliche Hintergründe haben.

Die folgenden Ausführungen sowie die Abbildung 15 beschränken sich auf Angaben zu den risikogewichteten Beteiligungen, die weder aufsichtsrechtlich konsolidiert noch abgezogen werden. Für weitere Angaben zu Beteiligungen wird auf Kapitel 1 verwiesen.

Abbildung 15: Wertansätze für Beteiligungsinstrumente

Mio €	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Kreditinstitute	-	-	-
Wertpapierfirmen (Finanzdienstleistungsinstitute)	-	-	-
Finanzinstitute	0,6	0,6	-
Anbieter von Nebendienstleistungen	-	-	-
Sonstige Unternehmen	0,8	0,8	-
Aktien/Investmentanteile	0	0	-
Gesamt	1,4	1,4	-

Keine der Beteiligungen ist zum Stichtag 31. Dezember 2017 börsennotiert.

Der risikogewichtete Positionswert für die in Abbildung 15 ausgewiesenen Buchwerte beträgt 1,4 Mio €.

Im Berichtsjahr 2017 ergaben sich Nettoerträge von insgesamt 0,0 Mio €. Für Instrumente, die der Risikopositionsklasse „Beteiligungen“ zugeordnet waren, bestanden unrealisierte Gewinne in Höhe von 0,05 Mio €.

3.6 Marktpreisrisiko

Die Portigon AG sowie das nachgeordnete Unternehmen der Portigon AG Gruppe ermitteln nur noch das Fremdwährungsrisiko nach dem Standardverfahren gemäß Art. 352 CRR. Die Fremdwährungsrisiken lagen zum 31. Dezember 2017 bei 71,9 Mio €.

3.7 Operationelles Risiko

Die Berechnung des regulatorischen Kapitals aus operationellen Risiken erfolgt gemäß Standardansatz (STA) nach Art. 317 CRR.

3.8 CVA-Charge

Für die Ermittlung der zusätzlichen Kapitalanforderung für nicht börsengehandelte Derivate wird die Standardmethode gemäß Art. 384 CRR angewendet.

4 Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Die folgende Abbildung stellt die Veränderung des Marktwerts zum 31. Dezember 2017 bei dem von der deutschen Bankenaufsicht vorgegebenen Zinsänderungsschock von +/- 200 Basispunkten (bp) dar.

Abbildung 16: Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Mio €	+ 200 bp	- 200 bp
Gesamt	- 71	3
darunter: US\$	- 14	- 0,2

Die Portigon AG verwendet nur den Gesamt- und den US\$-Stresstest.

Weitere Angaben zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch gemäß Art. 448 CRR sind dem Risikobericht im Geschäftsbericht 2017 zu entnehmen.

5 Asset Encumbrance

Die Offenlegung von belasteten und unbelasteten Vermögenswerten erfolgt entsprechend den von der EBA gemäß Art. 443 CRR veröffentlichten Leitlinien. Gemäß diesen Leitlinien werden Vermögenswerte als belastet behandelt, wenn sie verpfändet wurden, Gegenstand einer Vereinbarung zur Besicherung oder Bonitätsverbesserung eines Bilanzgeschäfts oder Außerbilanzgeschäfts waren, von dem sie nicht frei abgezogen werden können, oder wenn sie vor der Verwendung einer Zustimmung Dritter oder eines Ersatzes durch andere Vermögenswerte bedürfen.

Abbildung 17a: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Mio €	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
Vermögenswerte des meldenden Instituts	4.318	–	6.160	–
Eigenkapitalinstrumente	–	–	2	2
Schuldverschreibungen	207	207	918	914
davon: von Staaten begeben	207	–	882	876
davon: von Finanzunternehmen begeben	–	–	22	22
davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	–	–	12	12
Sonstige Vermögenswerte	4.111	–	5.198	–

Abbildung 17b: Entgegengenommene Sicherheiten

Mio €	Beizulegender Zeitwert erhaltener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert erhaltener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen
Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	–	–
Jederzeit kündbare Darlehen	–	–
Eigenkapitalinstrumente	–	–
Schuldverschreibungen	–	–
Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	–	–
Sonstige erhaltene Sicherheiten	–	–
Summe der Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	4.318	–

Abbildung 17c: Belastungsquellen

Mio €	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapieren
Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	153	235

Für die Offenlegung des aktuellen Berichtszeitraums werden gemäß Vorgabe die Medianwerte der Daten der vier Quartale 2017 verwendet. Im Rahmen des allgemeinen Geschäftsabbaus hat sich im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum auch das Volumen der belasteten Vermögenswerte um rund 19% verringert.

Der größte Anteil der belasteten Vermögenswerte (rd. 95%) entfällt weiterhin auf Derivate, die 2012 mittels Risikoübernahmevertrag synthetisch auf die EAA übertragen worden sind und treuhänderisch für sie gehalten werden. Weitere Ausführungen zu diesem Transferweg und der bilanziellen Darstellung der übertragenen Derivate finden sich im Geschäftsbericht der Portigon AG.

Daneben wurden weiterhin für Einlagengeschäfte Sicherheiten in Wertpapieren gestellt, die eine deutliche Übersicherung dieser Einlagen darstellen. Die Wertpapiere wurden ebenso wie die entsprechenden Einlagen 2012 synthetisch auf die EAA übertragen.

In geringem Umfang resultierten Belastungen aus Vereinbarungen für die Stellung von Barsicherheiten zur Absicherung des Marktwerts von Derivategeschäften, die in bestimmten Fällen eine Aufstockung der gestellten Sicherheiten vorsehen können. Außerdem wurden für die Nutzung von Clearingsystemen und zentralen Gegenparteien Sicherheiten in bar gestellt, unter anderem die Hinterlegung der Initial Margin sowie die Einzahlung in den Ausfallfonds für Geschäfte an der EUREX.

Rund 36% der in den unbelasteten sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Positionen können im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs nicht belastet werden. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um synthetisch auf die EAA übertragenen Forderungen, derivate Vermögenswerte, latente Steueransprüche, Immobilien, technische Anlagen und sonstige Anlagegüter sowie Rechnungsabgrenzungsposten aus der Umwidmung von Handelsbeständen im Jahr 2012. Weitere Erläuterungen zu diesen Rechnungsabgrenzungsposten finden sich im Geschäftsbericht der Portigon AG.

6 Risikomanagementziele und -politik

Eine Zusammenfassung des Ansatzes nach Art. 438a) CRR, nach dem die Portigon AG die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt, wird in den Kapiteln „Ökonomische Kapitalauslastung (Risikotragfähigkeit)“ und „Zusammenfassende Beurteilung der Risikolage“ des Risikoberichts im Geschäftsbericht 2017 dargestellt. Für die Portigon AG sind das operationelle Risiko, das Pensionsrisiko, das HGB-Rechnungszinsrisiko, das Geschäftsrisiko und das Marktpreisrisiko als wesentliche Risiken gemäß den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) eingestuft. Alle anderen Risikoarten werden als nicht wesentliche Risiken bewertet. Das HGB-Rechnungszinsrisiko wird als Abzugsposten bei der Ermittlung der Risikodeckungsmasse berücksichtigt. Zur Steuerung der kaum oder nicht vermeidbaren wesentlichen Risiken wurde der Risikoappetit im Fortführungsansatz in Höhe von 400 Mio € definiert, wodurch eine Risikodeckungsmasserreserve für adverse Geschäftsentwicklungen und die Abdeckung der nicht wesentlichen Risiken verbleibt. Geschäftsrisiko, Pensionsrisiko, Marktpreisrisiko und operationelles Risiko werden als wesentliche Risiken dem Risikoappetit direkt gegenübergestellt. Die Auslastung des Risikoappetits zum 31. Dezember 2017 betrug 36,3% im Basisszenario und 45,8% im Stressszenario.

Die Angaben zum Risikomanagementprozess gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR sowie die Ausführungen zu den einzelnen Risikoarten sind ebenfalls im Risikobericht des Geschäftsberichts 2017 enthalten.

Bezüglich der Risikoerklärung im Sinne von Art. 435 Abs. 1f) CRR verweisen wir auf das Kapitel „Risikomanagementsystem“ des Risikoberichts im Geschäftsbericht 2017.

7 Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren (Art. 435 Abs. 1e) CRR)

Die eingerichteten Risikomanagementsysteme sind dem Profil und der Strategie der Portigon AG angemessen.

Düsseldorf, im April 2018

Portigon AG
Düsseldorf

Der Vorstand

Dr. Peter Stemper

Frank Seyfert

8 Unternehmensführungsregelungen

Das folgende Kapitel enthält Angaben zu Unternehmensführungsregelungen gemäß Art. 435 Abs. 2 CRR.

Informationen zur Anzahl der von den Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen werden im Anhang des Geschäftsberichts 2017 dargestellt.

Die Auswahl von Mitgliedern der oberen Leitungsebene der Bank erfolgt auf Basis einer Beurteilung der fachlichen und persönlichen Qualifikation sowie der Erfahrung.

Bei der Besetzung wird darüber hinaus auf Vielfalt (Diversity) geachtet und eine angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter angestrebt.

Interne Bestellungen genießen grundsätzlich Vorrang, bei externen Bestellungen erfolgt eine Vorauswahl auf Basis der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und vorliegender Referenzen. In Einzelfällen können spezialisierte, professionelle Personaldienstleister eingebunden werden.

Einer Bestellung der oberen Leitungsebene gehen Interviewrunden mit allen Vorständen und Vertretern des GB Personal voraus. Besetzungen der oberen Leitungsebene erfolgen stets auf Basis einer einstimmigen Entscheidung des Gesamtvorstandes.

In Anbetracht des weit vorangeschrittenen Rückbaus des Unternehmens sowie der Verkleinerung des Aufsichtsrates auf fünf Mitglieder verzichtet der Aufsichtsrat seit Dezember 2015 auf die Bildung von Ausschüssen. Die diesbezüglichen Aufgaben werden seitdem vom Aufsichtsratsplenium wahrgenommen. Der Aufsichtsrat ist im Jahr 2017 zu vier Sitzungen zusammengekommen.

9 Vergütungspolitik

Der Vergütungsausschuss der Portigon AG hat im Jahr 2017 zwei Sitzungen durchgeführt. In Abstimmung mit BaFin und FMSA übt der Vergütungsausschuss die Funktion des Vergütungsbeauftragten aus.

Die Mitglieder dieses Ausschusses setzten sich im Jahr 2017 aus Vertretern der Portigon AG (GB Personal, GB Bilanzen, Controlling & Steuern, GB Unternehmenssteuerung und GB Revision) zusammen.

Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht in der Portigon AG aus der vertraglich zugesagten Fixvergütung sowie marktüblichen Benefits, die im Wesentlichen durch Tarifvertrag und Betriebsvereinbarungen beziehungsweise analoge Regelungen im Ausland bestimmt werden.

Eine Verknüpfung von Vergütung und Erfolg in Form variabler Vergütung erfolgte in der Portigon AG nicht. Da keine variable Vergütung gezahlt wurde, sind in der Portigon AG keine Deferral-Regelungen notwendig. Auch gibt es keine Aktien- oder ähnliche Programme. Die Vergütungsgrenze von 500.000 € p. a. wird strikt eingehalten.

Die Portigon AG hat im Jahr 2017 die Risk Taker gemäß der InstitutsVergV definiert.

Während des Geschäftsjahres 2017 wurden keine Neueinstellungsprämien gezahlt, Abfindungen erfolgten im Rahmen des Rückbaus der Portigon AG gemäß Sozialplan beziehungsweise analoger Regelungen im Ausland.

Alle weiteren Angaben zur Vergütungspolitik gemäß Art. 450 CRR werden in einem separat veröffentlichten Vergütungsbericht dargestellt.

10 Verschuldungsquote

Die Verschuldungsquote (Leverage Ratio) gemäß Art. 429 CRR setzt das Kernkapital ins Verhältnis zu den ungewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Aktivpositionen inklusive Derivaten (Gesamtrisikopositionsmessgröße) und wird als Prozentsatz angegeben. Als nicht risikosensitive Kennzahl ergänzt sie die risikobasierte Sichtweise der Eigenkapitalanforderungen und Kapitalquoten.

Die Offenlegung von Informationen zur Leverage Ratio gemäß Art. 451 in Verbindung mit Art. 521 Abs. 2a) CRR erfolgte für die Portigon AG Gruppe erstmalig zum 31. Dezember 2015. Die Angaben zur Offenlegung erfolgen dabei in Übereinstimmung mit der am 15. Februar 2016 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

Die Berechnung der Quote basiert auf den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Verschuldungsquote.

Einen wesentlichen Einfluss auf die Quote haben Derivate, die 2012 mittels Risikoübernahmevertrag synthetisch auf die EAA übertragen worden sind und treuhänderisch für sie gehalten werden. Diese Derivate stellen auch im Rahmen des allgemeinen Geschäftsabbaus mit circa 27% weiterhin einen großen Teil der Gesamtrisikopositionsmessgröße dar. Weitere Ausführungen zu diesen Positionen finden sich im Geschäftsbericht der Portigon AG.

Im Rahmen der Risikoberichterstattung der Portigon AG findet ein regelmäßiges Reporting der aktuellen Quoten der Leverage Ratio statt, um somit frühzeitig Entwicklungen aufzuzeichnen und damit bei Bedarf dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung entgegenwirken zu können.

Zukünftig soll eine Mindestquote für das Verschuldungsmaß eingehalten werden. Die Kommission hat dem europäischen Gesetzgeber in diesem Zusammenhang entsprechend der Rahmenregelung des Baseler Ausschusses eine Mindestgröße der Leverage Ratio in Höhe von 3% vorgeschlagen.

Abbildung 18a: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote

Mio €	Anzusetzende Werte	
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	7.411
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Art. 429 Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	- 169
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	134
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	-
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	13
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	- 82
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	7.306

Abbildung 18b: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote

Mio €		Risikopositionswerte für die CRR-Verschuldungsquote
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	4.753
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivbeträge)	- 1
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	4.752
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivategeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	2.263
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivategeschäfte (Marktbewertungsmethode)	278
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivategeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnung der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	2.541
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Bruttoaktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	-
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Bruttoaktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteausfallrisiko für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteausfallrisiko gemäß Art. 429b Abs. 4 und Art. 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter SFT-Risikopositionen)	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis EU-15a)	-
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	27
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 14
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	13
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Art. 429 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Art. 429 Abs. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	1.541
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	7.306
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	21,09
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Art. 429 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	- 169

**Abbildung 18c: Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen
(ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte [SFT] und ausgenommen Risikopositionen)**

Mio €	390	Risikopositionswerte für die CRR-Verschuldungsquote
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommen Risikopositionen), davon:	4.753
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	–
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	4.753
EU-4	gedeckte Schuldverschreibungen	–
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	3.967
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	5
EU-7	Institute	373
EU-8	durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	–
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	–
EU-10	Unternehmen	390
EU-11	ausgefallene Positionen	13
EU-12	sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	6

11 Liquiditätsdeckungsquote

Die Liquidity Coverage Ratio (LCR, dt. auch Liquiditätsdeckungsquote) ist eine im Zuge von Basel III etablierte Kennzahl zur Bewertung des kurzfristigen Liquiditätsrisikos von Kreditinstituten. Sie soll die kurzfristige Zahlungsfähigkeit eines Kreditinstituts in einem Stressszenario für einen Zeitraum von 30 Tagen sicherstellen. Dazu sollen die gestressten Nettozahlungsmittelabflüsse durch einen Liquiditätspuffer in Form von ausreichend liquiden und qualitativ hochwertigen Vermögenswerten gedeckt sein (Art. 412 CRR).

Entsprechend den EBA-Richtlinien EBA/GL/2017/01 vom 8. März 2017 müssen die Liquiditätskennzahlen ab dem 31. Dezember 2017 offengelegt werden. Abhängig von den Geschäftsmerkmalen einer Bank sind inhaltlich unterschiedliche Offenlegungsanforderungen zu erfüllen. Die Angaben der Portigon AG als nicht systemrelevantes Institut beschränken sich auf qualitative Informationen zum Liquiditätsrisikomanagement sowie die Offenlegung des Liquiditätspuffers, der Nettozahlungsmittelabflüsse und der LCR-Quote.

Bezüglich der qualitativen Anforderungen verweisen wir auf die Angaben im Risikobericht des Geschäftsberichts der Portigon AG.

Abbildung 19: Liquiditätsdeckungsquote

Währung und Einheit: € Quartal endet am	31. März 2017	30. Juni 2017	30. September 2017	31. Dezember 2017
Anzahl der bei der Berechnung der Durchschnittswerte verwendeten Datenpunkte	12	12	12	12
	Bereinigter Gesamtwert			
Liquiditätspuffer	2.500,0	2.579,1	2.493,6	2.479,8
Gesamte Nettomittelabflüsse	372,3	249,0	190,2	145,3
Liquiditätsdeckungsquote (%)	785,0%	1.374,0%	1.915,0%	2.163,0%

Glossar

Abs.

Absatz

Art.

Artikel

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

CCB

Countercyclical Capital Buffer

CCF

Credit Conversion Factor

COREP

Common Reporting Framework

CRD

Capital Requirements Directive

CRR

Capital Requirements Regulation

CVA

Credit Value Adjustment

EAA

Erste Abwicklungsanstalt

EBA

Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EUREX

European Exchange

EWB

Einzelwertberichtigung

FMS

Finanzmarktstabilisierungsfonds

FMSA

Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung

GAAP

Generally Accepted Accounting Principles

GB

Geschäftsbereich

HGB

Handelsgesetzbuch

InstitutsVergV

Institutsvergütungsverordnung

KMU

Kleine und mittlere Unternehmen

KSA

Kreditrisiko-Standardansatz

KWG

Kreditwesengesetz

PWB

Pauschalwertberichtigung

RW

Risikogewicht

SolvV

Solvabilitätsverordnung

STA

Standardansatz

ZGP

Zentrale Gegenpartei

Impressum/Kontaktadressen

Portigon AG

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Tel. + 49 211 826-71445
www.portigon-ag.de

Rückfragen bitten wir an folgende Kontaktadresse zu richten:
info@portigon-ag.de

Der Offenlegungsbericht der Portigon AG Gruppe gemäß CRR zum 31. Dezember 2017 liegt nur in deutscher Sprache vor. Im Internet ist dieser unter www.portigon-ag.de in der Rubrik „Finanzinformationen“ eingestellt.

Produktion

valido marketing services GmbH



Portigon AG

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Tel. + 49 211 826-01

www.portigon-ag.de